

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

733

DARMSTADT

Aufhebung der Ludwig und Heinrich Arzt-Stiftung mit Sitz in Michelstadt

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Ludwig und Heinrich Arzt-Stiftung mit Sitz in Michelstadt mit Bescheid vom 23. Mai 2014 auf Antrag des Stiftungsvorstands aufgehoben.

Darmstadt, den 11. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (7) - 4

StAnz. 40/2014 S. 830

734

Vorhaben der Firma Bayer CropScience AG, Anlage: Agrochemikalien 1/Wirkstoffe, Gebäude: C 540, Projekt: Kapazitätserweiterung GA Plus

Die Firma Bayer CropScience AG hat einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung von Glufosinate-Ammonium auf 16.000 Tonnen pro Jahr sowie zur Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes C 541 gestellt.

Gemarkung: Gemarkung Frankfurt-Höchst
Flur: Flur 23
Flurstücke: 1/28, 1/29, 1/34, 1/35, 1/36, 1/52

Die Anlage soll im dritten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich hat die Firma einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen

- die Bodenvorbereitung mit Entfernung der bisherigen Befestigung,
 - die Pfählung für die neue Bodenplatte und
 - die Aufstellung des Stahlbetonbaus
- gestellt.

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach Abgabe eines vorläufigen positiven Gesamturteils der beteiligten Behörden vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.18 Verfahrensart G des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **6. Oktober 2014 (erster Tag) bis 5. November 2014 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 7.6.13 (7. OG) aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **6. Oktober 2014 (erster Tag) bis 19. November 2014 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am **16. Dezember 2014**

um **10:00 Uhr**

im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,

in Raum Nr. U1.50.A - C

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt, den 17. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F-43.2.-332/12-Gen27/14

StAnz. 40/2014 S. 830

735

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornburg“

Vom 3. September 2014

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458), wird nach Beteiligung der nach den Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), anerkannten Naturschutzvereinigungen verordnet:

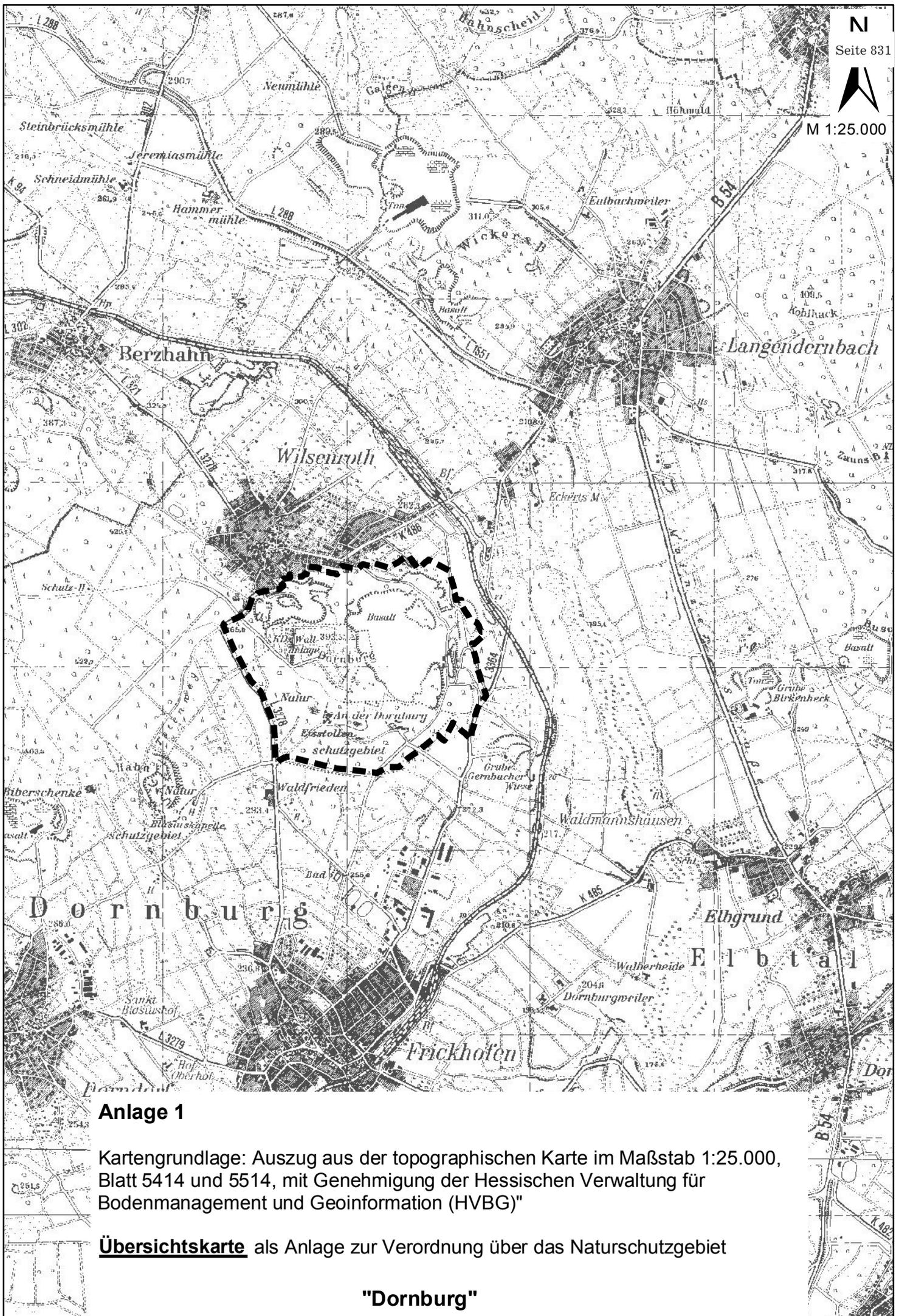
§ 1

(1) Die „Dornburg“ zwischen Frickhofen und Wilsenroth wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dornburg“ besteht aus Flächen der Fluren 3, 29 und 30 in der Gemarkung Frickhofen und der Fluren 5 bis 8 in der Gemarkung Wilsenroth, Gemeinde Dornburg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 120,91 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:6.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5414 und 5514, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)"

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Dornburg"

Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 6.000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dornburg"

Gießen, den

Dr. Witteck
Regierungspräsident

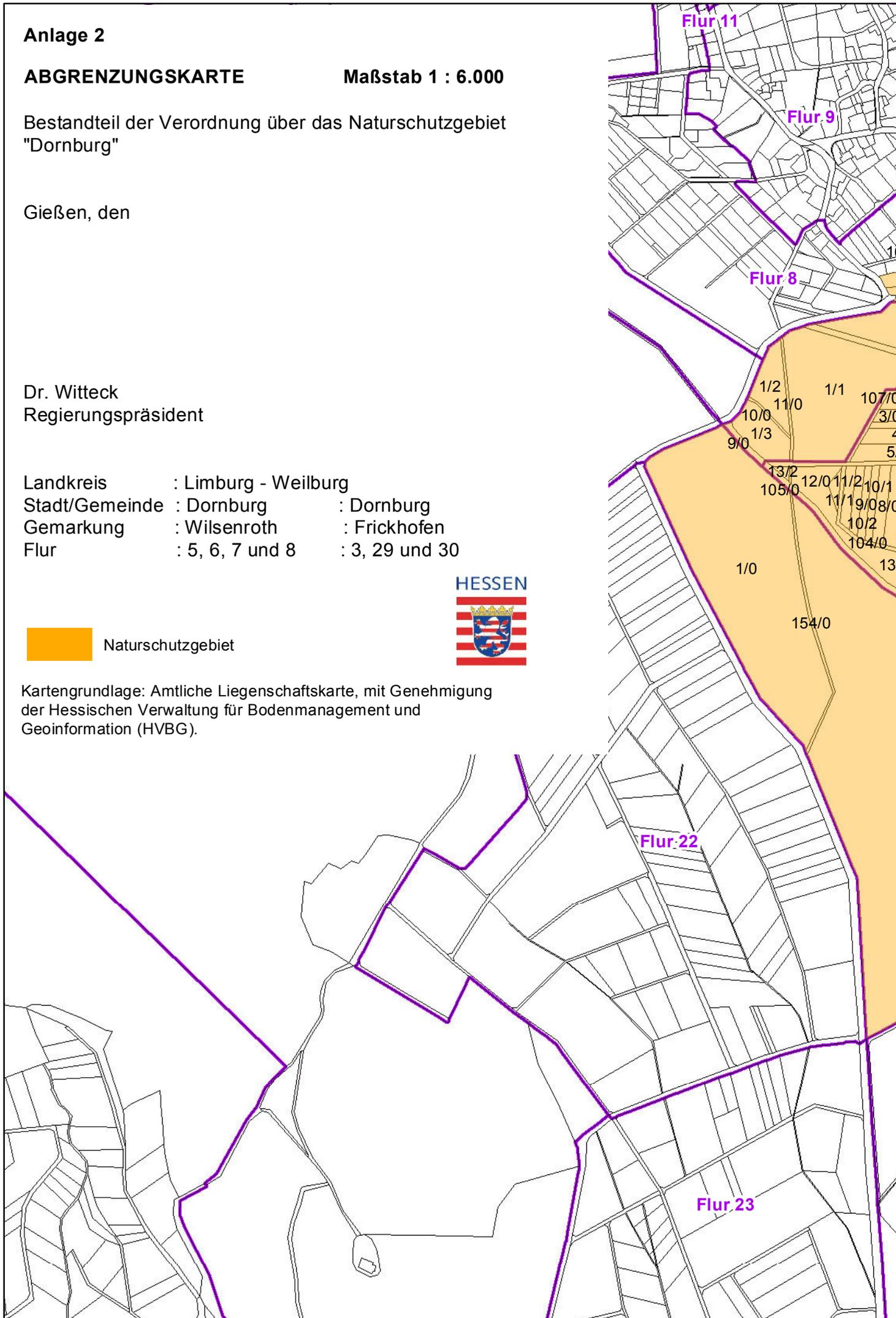
Landkreis : Limburg - Weilburg
Stadt/Gemeinde : Dornburg : Dornburg
Gemarkung : Wilsenroth : Frickhofen
Flur : 5, 6, 7 und 8 : 3, 29 und 30



Naturschutzgebiet



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).



§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwälder, Basaltblock- und Schutthalden mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Der besondere Schutz gilt dem hier vorkommenden artenreichen Waldmeister-Buchenwald, dem Schlucht- und Hangmischwald sowie den kieselhaltigen Schutthalden. Schutz- und Pflegeziele sind die Förderung naturnaher Wälder, die langfristige Reduzierung des Nadelholzes, die Sicherung von Laub-Altholzbeständen, der Erhalt der natürlichen Basaltblock- und Schutthalden sowie der Erhalt exponierter Steinbruchsteilwände und offener Pionierstandorte einschließlich der dort vorkommenden Reptilien-, Amphibien- und Vogelfauna.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, Tümpel oder Ouellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten oder Wildäcker neu anzulegen;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 15. April bis 30. August. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig. Innerhalb der Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder sind Nadelholz-

anteile von maximal 20 vom Hundert und Totholzanteile von mindestens 10 vom Hundert des aufstockenden Holzvorrates einzuhalten;

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr;
5. die Ausübung der fischereilichen Nutzung und Pflege des Gewässers „Tiefgang“ im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
6. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
7. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
8. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
9. das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen und E-Bikes;
10. die baurechtlich zulässige Nutzung der Gebäude des „Jugendhauses Dornburg“ einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung, die Nutzung und Pflege des zugehörigen Flurstückes 186/4 der Flur 3 der Gemarkung Frickhofen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, weiterhin die Versorgung des Jugendhauses mit Trinkwasser aus der bisher genutzten Quelle;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung des Friedhofes;
12. die Nutzung des Gewässers „Tiefgang“ als Löschwasserentnahmestelle zur Brandbekämpfung im Ortsteil Wilsenroth;
13. die Wiedernutzbarmachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen des bergrechtlich zugelassenen Abschlussbetriebsplans für den Basaltlava-Tagebau Wilsenroth;
14. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist, jedoch unter der Einschränkung einer vorherigen Information der Oberen Naturschutzbehörde;
15. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
16. Verträge über den Naturschutz im Wald mit sämtlichen Regelungen, welche auf Grundlage des Rahmenvertrags vom 22. November 2002, Vertragsnaturschutz im Wald, zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurden;

soweit diese Handlungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke, der Lebensraumtypen 8150 „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und 9180 „Schlucht- und Hangmischwald“ (im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL (ABl. L 206 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. L 363 2006, S. 368) führen.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
3. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
4. der Neubau von Witterungsunterständen für Weidetiere in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.

(2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisbilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur sowie Geografie beschränkt. Über den

Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornburg“ im Kreis Limburg vom 7. Februar 1927 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Wiesbaden, Nr. 12 vom 26. März 1927) und die Bekanntmachung über die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes „Dornburg“ vom 8. Mai 1963 (StAnz. S.624) werden aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 3. September

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 40/2014 S. 830

736

Vorhaben der Firma Windpark Bad Camberg GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Windpark Bad Camberg GmbH & Co. KG beabsichtigt, drei Windkraftanlagen vom Typ N117/2400 mit 140,6 m Nabenhöhe, 116,8 m Rotordurchmesser und 2,4 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in Limburg Weilburg, Gemarkung Vogelsang, Flur 4, Flurstück 3, Gemarkung Hirschborn, Flur 3, Flurstück 21, und Gemarkung Steinkopf, Flur 3, Flurstück 13, realisiert werden. Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 15. September 2014

Regierungspräsidium Gießen
43.1-53e621- Windpark Bad Camberg 1/14
StAnz. 40/2014 S. 835

737

KASSEL

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Trube-Stiftung – Stiftung für Menschen mit Behinderung“ mit Sitz in Kassel

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Namens sowie des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 11. September 2014

Regierungspräsidium Kassel
15.1 - 25 d 04/11 - (1) - 35
StAnz. 40/2014 S. 835

738

Aufhebung der Stiftung „Regionales Zentrum für Wissenschaft, Technik und Kultur – Osthessen/Westthüringen (RWZ)“ mit Sitz in Fulda

Die von Vorstand und Kuratorium beschlossene Aufhebung der Stiftung „Regionales Zentrum für Wissenschaft, Technik und Kultur – Osthessen/Westthüringen (RWZ)“ mit Sitz in Fulda wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), in der derzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Es findet eine Liquidation statt.

Kassel, den 16. September 2014

Regierungspräsidium Kassel
15.1 - 25 d 04/11 - (2) - 17
StAnz. 40/2014 S. 835

739

Antrag der Firma Desietra GmbH, Kruppstraße 5, 36251 Fulda, zur Grundwasserentnahme;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Desietra GmbH beabsichtigt, mittels Tiefbrunnen II Desietra, Grundwasser mit einer maximalen Förderate von 2 l/s, 7,2 m³/h bzw. 172,8 m³/d und einer maximalen Jahresentnahmemenge von 63.072 m³ zum Zweck der Wasserversorgung der von ihr betriebenen Aquakulturanlage zu entnehmen.

Die Wassergewinnungsanlage befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Malkes, Flur 2, Flurstück 34/41.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 11. September 2014

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Bad Hersfeld
Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung,
Altlasten, Bodenschutz
III / Hef - 31.2 - 79 e 12

StAnz. 40/2014 S. 835

740

Antrag der Stadtwerke Hessisch Lichtenau zur Grundwasserentnahme aus dem TB Walburg, um es im Versorgungsgebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadtwerke Hessisch Lichtenau beabsichtigen, Grundwasser aus dem TB Walburg in einer Menge von 100 m³/h – 1.400 m³/d – 364.000 m³/a zu Tage zu leiten, um es im Versorgungsgebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen.

Die Wassergewinnungsanlage befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Walburg, Flur 4, Flurstück 14/2.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 12. September 2014

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Bad Hersfeld
III / Hef - 31.2 - 79 e 04

StAnz. 40/2014 S. 835

554 KASSEL**Änderung der Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Elmshagen im Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in der Gemeinde Elmshagen, Landkreis Kassel,

der Wohnplatz „Breitenbacher Weg (E. H.)“ aufgehoben und der Wohnplatz „Forsthaus“ in „Am Forsthaus“ umbenannt.

Kassel, 25. 4. 1963

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 22/1963 S. 624

558**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Niederscheld, Dillkreis**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 8. April 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Niederscheld, Dillkreis, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39c Tgb. Nr. 102/63
StAnz. 22/1963 S. 624

555**Prüfungsausschuß für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr**

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr für den Regierungsbezirk Kassel habe ich um ein weiteres Jahr bis zum 31. 3. 1964 verlängert.

Kassel, 3. 4. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 1 12 A
StAnz. 22/1963 S. 624

559**Einrichtung des Wohnplatzes „Am Zugmantel“ in Orlen, Untertaunuskreis**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Orlen, Untertaunuskreis, der Wohnplatz „Am Zugmantel“ eingerichtet.

Wiesbaden, 7. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 2 — 3 — 3k 06 05 — 861 63
StAnz. 22/1963 S. 624

556**Aufhebung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Marburg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1963 folgende Wohnplätze aufgehoben:

Gemeinde
Langendorf
Stausebach
Warzenbach

Wohnplatz
Heidehaus
Jagdhaus
Ernst Siebenhaus.

Kassel, 25. 4. 1963

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 22/1963 S. 624

560**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Salmünster in Salmünster, Landkreis Schlüchtern**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 10. April 1963 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Salmünster in Salmünster, Landkreis Schlüchtern die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 6. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 97/63
StAnz. 22/1963 S. 624

557 WIESBADEN**Bekanntmachung über die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes „Dornburg“**

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten wird auf Antrag der Firma Westerwaldbrüche — Zweigniederlassung der Basalt AG — Marienberg/Westerwald, die nordöstliche Grenze des Naturschutzgebietes „Dornburg“ zurückverlegt.

Diese Grenze verläuft nunmehr von dem im Lageplan kenntlich gemachten Ausgangspunkt A (südöstlich der Flurbezeichnung „Dillgesheck“) auf Plateauhöhe nach Westen zu Punkt B, schwenkt dann im spitzen Winkel in nordöstlicher Richtung nach Punkt C hin und trifft entlang des in west-östlicher Richtung verlaufenden Weges im Punkt D die alte Naturschutzgrenze. Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ergibt sich aus der beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberster Naturschutzbehörde niedergelegten Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Planzeichnung befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, beim Kreisausschuß des Landkreises Limburg als unterer Naturschutzbehörde und bei mir.

Die Änderung der Schutzgrenze des Naturschutzgebietes „Dornburg“ tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
III 7a — 1 — Nr. 16 63
Az. 46b — 12 — 09
StAnz. 22/1963 S. 624

561**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Burg**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 8. März 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Burg die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 101/63
StAnz. 22/1963 S. 624

562**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Pfaffenwiesbach**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 30. März 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Pfaffenwiesbach die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 100/63
StAnz. 22/1963 S. 624